

Fonds:	ESF+	Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen
Aktion	21.03.0.	Gleichberechtigte Lebensperspektiven und Gleichstellungskompetenz
Teilaktion	21.03.1.	Gleichberechtigte Lebensperspektiven öffnen: Abbau von Geschlechterstereotypen insbe- sondere bei Berufsorientierung und Lebensplanung

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
 - AGVO Artikel ...
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung

Im vorliegenden Fall sollen im Rahmen der Maßnahme Gleichberechtigte Lebensperspektiven öffnen: Abbau von Geschlechterstereotypen insbesondere bei Berufsorientierung und Lebensplanung Projekte durchgeführt werden, die in unterschiedlichen Formaten und Zielrichtungen dazu beitragen, Benachteiligungen für Frauen am Arbeitsmarkt durch Beiträge zu einer stereotypenfreien Berufsorientierung und -wahl bzw. Sensibilisierung für alternative Karrierewege abzubauen und dadurch für Frauen eine eigenständige Existenzsicherung und vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach Durchführung eines Ideenwettbewerbs. Daher besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen des Ideenwettbewerbs Projekte zur Auswahl kommen, bei denen das Vorliegen einer Beihilfe ausgeschlossen werden kann, ebenso wie Projekte mit Beihilferelevanz.

Für den Fall beihilferelevanter Vorhaben kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auf der Ebene des Projektträgers die folgende Freistellungsgrundlage für die Beihilfemaßnahme gegeben ist:

Bei den vorgesehenen Projektinhalten handelt es sich um klassische Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Betreuung und sozialen Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des DAWI-Beschlusses (2021/21/EU) vom 20.12.2011 (ABl. EU vom 11.01.2012, L 7/3). Diese Einordnung ergibt sich insbesondere auch aus den RNr. 98 bis 100 des DAWI-Leitfadens der EU-Kommission vom 29.04.2013 (SWD (2013) 53 final/2).

Die Investitionsbank (IB) als Bewilligungsstelle wird daher im Rahmen der ihr im GBV übertragenen Leistungen die Beihilferelevanz der im Ergebnis des Ideenwettbewerb ausgewählten Vorhaben im Einzelfall abschließend prüfen und in beihilferelevanten Fällen die Gewährung der beantragten Förderung als DAWI-Betreuungsakt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des DAWI-Beschlusses vornehmen. Eine Notifizierung des Vorhabens ist aufgrund der o.g. Freistellungsgrundlage nicht erforderlich.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 25

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird nicht gefolgt.

Begründung:

21.03.2023
Datum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung,
RL in Ref. 56 Montes de Oca
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden


Unterschrift